

II-2768 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ  
7058/1-Pr 1/87

1156 IAB

1987 -12- 29

zu 1160 IJ

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 1160/J-NR/1987

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Buchner und Gen. (1160//J), betreffend rechtswidrige Vorgänge bei der Wahl des burgenländischen Landeshauptmannes, beantworte ich wie folgt:

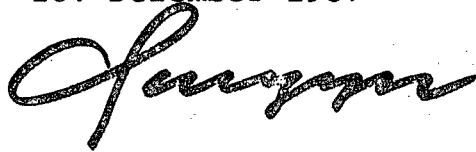
Die Staatsanwaltschaft Eisenstadt hat die im Zusammenhang mit der Wahl des burgenländischen Landeshauptmannes erstatteten Anzeigen wegen des Verdachtes nach § 268 StGB geprüft und über ihr beabsichtigtes Vorgehen, die Anzeigen gemäß § 90 Abs.1 StPO zurückzulegen, dem Bundesministerium für Justiz im Wege der Oberstaatsanwaltschaft Wien berichtet.

Das Bundesministerium für Justiz hat das übereinstimmende Vorhaben der staatsanwaltschaftlichen Behörden zur Kenntnis genommen, weil nach dem eindeutigen Wortlaut des § 261 StGB die Bestimmungen des Abschnittes über "Strafbare Handlungen bei Wahlen und Volksabstimmungen" die Wahl des Landeshauptmannes durch die Abgeordneten zum Landtag nicht erfassen und Anhaltspunkte für das Vorliegen einer anderen von Amts wegen zu verfolgenden strafbaren Handlung fehlten.

- 2 -

Die Frage einer Anfechtbarkeit dieser Wahl wegen angeblicher Verletzung des in Artikel 26 B-VG normierten geheimen Wahlrechts berührt nicht die strafrechtliche Beurteilung des angezeigten Vorgangs; ihre Lösung fällt auch sonst nicht in den Aufgabenbereich des Bundesministeriums für Justiz.

28. Dezember 1987

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. J. J.', written in a cursive style.